

Änderung des Gesellschaftsvertrages der „Tanztheater Wuppertal Pina Bausch GmbH“

Synopse

Alt	Neu	Anmerkung
<p>Präambel</p> <p>Frau Pina Bausch unterhält seit 25 Jahren in Wuppertal das Tanztheater Wuppertal Pina Bausch, das durch zahllose Gastspiele in allen Kontinenten Weltruhm erlangt hat. Diese Arbeit soll in größerer Selbständigkeit mit möglichst hoher Planungssicherheit eigenverantwortlich fortgeführt werden. Deshalb wird das Tanztheater Wuppertal Pina Bausch in einer eigenen Gesellschaft geführt werden. Durch einen gesonderten Vertrag mit der Stadt Wuppertal soll sichergestellt werden, in welcher Höhe die Gesellschaft jährlich subventioniert wird, um das Tanztheater betreiben zu können. Die Parteien sind sich darin einig, dass die Gesellschaft für eine Beteiligung weiterer Gesellschafter offen ist.</p>	<p>Präambel</p> <p><u>Das Tanztheater Wuppertal hat durch seine Aufführungen und durch seine internationalen Gastspiele auf allen Kontinenten weltweiten Ruhm erlangt. Das Werk von Pina Bausch soll nach deren Tod auch zukünftig gemäß Gesellschaftsvertrag mittels aktiver Pflege der authentischen Stücke durch Aufführungen in Wuppertal, internationale Gastspiele sowie künstlerische Produktionen und Projekte mit Bezug auf das Schaffen der Choreographin erhalten, verbreitet und für zukünftige Generationen national und international erfahrbar gemacht werden.</u></p>	<p>Aktualisierung</p>
<p>§ 1 Firma, Sitz</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Firma der Gesellschaft lautet Tanztheater Wuppertal Pina Bausch GmbH. 2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wuppertal. 3. Die Gesellschafterin Pina Bausch ist berechtigt, die Fortführung des Firmenbestandteils „Pina Bausch“ zu untersagen, wenn sie als Leiter des Tanztheaters ausscheidet. 	<p>§ 1 Firma, Sitz</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. (unverändert) 2. (unverändert) 3. (entfällt) 	<p>Anpassung an die Alleingeschafterstellung der Stadt Wuppertal</p>
<p>§ 3 Gegenstand des Unternehmens</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gegenstand des Unternehmens ist unmittelbar 	<p>§ 3 Gegenstand des Unternehmens</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gegenstand des Unternehmens ist unmittelbar und 	

<p>und ausschließlich die Pflege und Förderung der Kunst durch den Betrieb eines Tanztheaters auf gemeinnütziger Basis.</p> <p>2. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die mit dem Gesellschaftszweck zusammenhängen oder ihn fördern, insbesondere zur Zusammenarbeit mit vergleichbaren Unternehmen und Einrichtungen.</p> <p>3. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.</p>	<p>ausschließlich die Pflege und Förderung <u>von Kunst und Kultur</u> durch den Betrieb eines Tanztheaters auf gemeinnütziger Basis.</p> <p>2. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die mit dem Gesellschaftszweck zusammenhängen oder ihn fördern, insbesondere zur Zusammenarbeit mit vergleichbaren Unternehmen und Einrichtungen <u>und zur Übernahme von Gesellschaftsanteilen innerhalb des Konzerns der Stadt Wuppertal.</u></p> <p>3. (unverändert)</p>	
<p>§ 4 Gemeinnützigkeit</p> <p>1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuergünstige Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977 BGB/1976 S. 613).</p> <p>2. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p>§ 4 Gemeinnützigkeit</p> <p>1. (unverändert)</p> <p><u>2. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.</u></p> <p><u>3. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</u></p> <p><u>4. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.</u></p>	<p>Anpassung an die aktuellen Vorgaben</p>
<p>§ 5 Stammkapital</p> <p>1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).</p> <p>2. Auf dieses Stammkapital der Gesellschaft leisten</p>	<p>§ 5 Stammkapital</p> <p>1. (unverändert)</p> <p>2. Auf dieses Stammkapital der Gesellschaft <u>hat der Gesellschafter</u></p>	<p>Anpassung an die Alleingesellschafterstellung der Stadt Wuppertal</p>

<p>a) die Stadt Wuppertal eine Stammeinlage von 24.500 Euro b) Frau Pina Bausch eine Stammeinlage von 500 Euro 3. Die Stammeinlagen sind sofort voll in bar einzuzahlen.</p>	<p><u>Stadt Wuppertal eine Stammeinlage von 25.000 Euro geleistet.</u></p> <p>3. Die Stammeinlage <u>ist bar geleistet.</u></p>	
<p>§ 6 Organe</p> <p>Die Organe der Gesellschaft sind: a) die Geschäftsführung b) der Beirat c) die Gesellschafterversammlung.</p>	<p>§ 6 Organe</p> <p>Die Organe der Gesellschaft sind: a) die Geschäftsführung b) <u>der Aufsichtsrat</u> c) die Gesellschafterversammlung.</p>	<p>Umbenennung des Beirates in Aufsichtsrat</p>
<p>§ 7 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft</p> <p>1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.</p> <p>2. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich oder von einem Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.</p> <p>3. Durch Beschluss des Beirates kann, auch wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, allen oder einzelnen Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung erteilt werden.</p>	<p>§ 7 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft</p> <p>1. (unverändert)</p> <p><u>2. Die Mitglieder der Geschäftsführung werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Angesichts der nationalen und internationalen Relevanz des Ensembles und der hohen Förderung durch das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt eine Abstimmung im Auswahlverfahren mit dem für Kultur zuständigen Ministerium. Die Bestellung der Mitglieder der Geschäftsführung soll bei Erstbestellung auf längstens fünf Jahre erfolgen. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.</u></p> <p>3. (unverändert wie § 7 Nr. 2 alte Fassung)</p> <p>4. Durch Beschluss des <u>Aufsichtsrats</u> kann, auch wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, allen oder einzelnen Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung erteilt werden.</p>	<p>Anpassung zur Sicherstellung der engen Zusammenarbeit mit dem Land NRW</p>

<p>4. Die Gesellschafter können die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.</p> <p>5. Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Beirates bzw. dessen/deren Vertreter/in vertreten.</p> <p>6. Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Beirates:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, b) die Errichtung und die Aufgabe von Zweigniederlassungen, c) die Vornahme von Investitionen, die von der Jahresplanung nicht nur unwesentlich abweichen oder darüber hinausgehen, d) die Übernahme von Bürgschaften, die Aufnahme und Gewährung von Krediten sowie das Eingehen von Wechselverbindlichkeiten und ähnliche Rechtsgeschäfte, soweit diese nicht im Rahmen des üblichen Geschäftsganges der Gesellschaft erforderlich sind, e) die Erteilung und der Widerruf von Prokuren Handlungsvollmachten, f) alle Maßnahmen und Geschäfte, die außerhalb des im Gesellschaftsvertrag festgesetzten Unternehmensgegenstandes liegen oder den vom Beirat festgelegten Grundsätzen der Geschäftspolitik widersprechen oder die wegen ihrer 	<p>5. (unverändert wie § 7 Nr. 4 alte Fassung)</p> <p>6. Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Aufsichtsrats bzw. im Verhinderungsfall dessen/deren Vertreter/in vertreten.</p> <p>(entfällt)</p>	<p>Regelungen separat in § 8 (neu) dargestellt</p>
--	--	--

<p>Bedeutung oder ihres Risikos ein besonderes Gewicht haben (ungewöhnliche Geschäfte).</p> <p>7. Soweit Rechtsgeschäfte der vorstehenden Art vor Errichtung des Beirats vorgenommen werden sollen, bedürfen sie der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.</p>	<p>(entfällt)</p>	
	<p>§ 8 Zustimmungserfordernisse</p> <p>1. Die Geschäftsführer bedürfen hinsichtlich ihres Abstimmverhaltens in Organen von Tochterunternehmen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.</p> <p>2. Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats:</p> <p>a) die Übernahme neuer Aufgaben von erheblicher Bedeutung, soweit hierüber nicht die Gesellschafterversammlung selbst entscheidet,</p> <p>b) der Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen außerhalb des Wirtschaftsplanes, soweit im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festgelegte Wertgrenze überschritten wird,</p> <p>c) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,</p> <p>d) die Errichtung und die Aufgabe von Zweigniederlassungen,</p> <p>e) die Vornahme von Investitionen, die von der Jahresplanung nicht nur unwesentlich abweichen oder darüber hinausgehen,</p> <p>f) die Übernahme von Bürgschaften, die Aufnahme und Gewährung von Krediten sowie das Eingehen von Wechselverbindlichkeiten und ähnliche Rechtsgeschäfte, soweit diese nicht im Rahmen des üblichen Geschäftsganges der Gesellschaft erforderlich sind,</p> <p>g) die Übertragung von wesentlichen Aufgaben der Gesellschaft auf Dritte, sei es in vertraglicher oder gesellschaftsrechtlicher Form,</p>	<p>Separate Darstellung der Regelungen aus § 7 Abs. 6 und 7 (alt)</p>

	<p>h) <u>Betriebsänderungen im Sinne des § 111 BetrVG,</u></p> <p>i) die Erteilung und der Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten,</p> <p>j) alle Maßnahmen und Geschäfte, die außerhalb des im Gesellschaftsvertrag festgesetzten Unternehmensgegenstandes liegen oder den vom <u>Aufsichtsrat</u> festgelegten Grundsätzen der Geschäftspolitik widersprechen oder die wegen ihrer Bedeutung oder ihres Risikos ein besonderes Gewicht haben (ungewöhnliche Geschäfte).</p> <p>3. Soweit Rechtsgeschäfte der vorstehenden Art vor Errichtung des <u>Aufsichtsrats</u> vorgenommen werden sollen, bedürfen sie der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.</p>	
<p>§ 8 Beirat</p> <p>1. Die Gesellschaft hat einen Beirat, der aus mindestens sechs und höchstens neun Mitgliedern besteht, einschließlich des/der Vorsitzenden und seines/ihrer Stellvertreters. Die Gesellschafterin Pina Bausch benennt ein Mitglied des Beirates. Die übrigen Mitglieder werden von der Stadt Wuppertal bestimmt. Weitere Partner (und Sponsoren) des Tanztheaters können Mitglieder vorschlagen. Für den Fall, dass das von der Gesellschafterin Pina Bausch benannte Mitglied im Einzelfall verhindert ist, kann die Gesellschafterin Pina Bausch einen Vertreter/eine Vertreterin bestimmen.</p> <p>2. Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden/die Vorsitzende sowie den Stellvertreter/die Stellvertreterin. Scheidet der/die Vorsitzende bzw. der Stellvertreter/die Stellvertreterin während der Amtszeit aus, so hat der Beirat unverzüglich für den Rest der Amtszeit neu zu wählen.</p>	<p><u>§ 9 Zusammensetzung des Aufsichtsrats</u></p> <p>1. Die Gesellschaft hat einen <u>Aufsichtsrat</u>, der aus <u>dreizehn</u> Mitgliedern besteht, einschließlich des/der Vorsitzenden und seines/ihrer Stellvertreters/seiner/ihrer Stellvertreterin.</p> <p>a) <u>Die Stadt Wuppertal entsendet sieben Mitglieder. Diese werden vom Rat gewählt und von ihnen muss gem. § 113 GO NRW einer/eine der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin oder ein/eine von ihm/ihr vorgeschlagener Beamter bzw. Angestellter/ vorgeschlagene Beamtin bzw. Angestellte der Stadt Wuppertal sein.</u></p> <p>b) <u>Der Rat der Stadt Wuppertal bestellt aus einer von den Beschäftigten der Gesellschaft gewählten Vorschlagsliste drei Arbeitnehmervertreter/Arbeitnehmervertreterinnen als Mitglieder des Aufsichtsrats entsprechend der Vorgaben aus § 108 a GO NRW. Die Wahlverordnung für Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter in fakultativen Aufsichtsräten (AvArWahIVO) ist anzuwenden.</u></p>	<p>Zur besseren Übersicht wurde der § 8 (alt) in der Neufassung in die §§ 9 – 12 aufgeteilt und neu strukturiert</p> <p>Umbenennung des Beirates in Aufsichtsrat, da es sich aufgrund der Befugnisse auch in der Vergangenheit faktisch schon um einen Aufsichtsrat gehandelt hat.</p> <p>Um dem Wunsch der Beschäftigten nach mehr Beteiligung nachzukommen, sollen diese ordentliche Sitze im Aufsichtsrat bekommen.</p> <p>Dadurch war eine komplette Neuregelung und Neustrukturierung der Zusammensetzung des Aufsichtsrates notwendig.</p>

<p>3. Die Amtsdauer des Beirats endet mit Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Wuppertal. Die Mitglieder des alten Beirates führen ihre Geschäfte bis zur Entsendung ihres Nachfolgers/ihrer Nachfolgerin weiter.</p> <p>4. Soweit die Stadt Wuppertal das Entsendungsrecht für ein Mitglied des Beirates nicht ausübt, hat sie das Recht, eine weitere Person zu benennen, die als Beobachter an den Sitzungen des Beirates teilnehmen kann.</p> <p>5. Aufgabe des Beirates ist es,</p> <p>a) den Leiter des Tanztheaters zu bestellen und abzuberaufen,</p> <p>b) die Geschäftsführung zu überwachen; der Beirat hat das Recht, der Geschäftsführung Weisungen zu erteilen, soweit dadurch nicht das künstlerische Konzept des Tanztheaters berührt wird,</p> <p>c) Beschlüsse über die Zustimmung von Geschäften zu fassen, soweit der Gesellschaftsvertrag dies vorsieht,</p> <p>d) den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und hierüber schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten,</p> <p>e) eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu beschließen.</p> <p>6. Für die Sorgfaltspflicht und die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Beirates gilt § 93 Aktiengesetz sinngemäß. Im übrigen finden die aktienrechtlichen Vorschriften für den Beirat keine Anwendung, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes</p>	<p>c) <u>Das Land NRW, vertreten durch das für Kultur zuständige Ministerium, benennt einen Vertreter/eine Vertreterin als Mitglied des Aufsichtsrats.</u></p> <p>d) <u>Ein weiteres Mitglied aus dem Kreis weiterer Partner (Förderer, Wissenschaft u.a.) wird auf Vorschlag der Geschäftsführung des Tanztheaters vom Rat der Stadt Wuppertal als Mitglied des Aufsichtsrats bestellt.</u></p> <p>e) <u>Der Rat der Stadt Wuppertal bestellt ein weiteres Mitglied auf Vorschlag der Pina Bausch Foundation als Mitglied des Aufsichtsrats.</u></p> <p>2. <u>Bei der Besetzung des Aufsichtsrates sind die Vorgaben des Gleichstellungsplans der Stadt Wuppertal und des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz NRW – LGG NRW) zu berücksichtigen.</u></p> <p>3. Die <u>Aufsichtsratsmitglieder</u> wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden/die Vorsitzende sowie den Stellvertreter/die Stellvertreterin. Scheidet der/die Vorsitzende bzw. der Stellvertreter/die Stellvertreterin während der Amtszeit aus, so hat der <u>Aufsichtsrat</u> unverzüglich für den Rest der Amtszeit neu zu wählen.</p> <p>4. Die Amtsdauer des <u>Aufsichtsrats</u> endet mit Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Wuppertal. Die Mitglieder des alten <u>Aufsichtsrats</u> führen ihre Geschäfte bis zur Entsendung ihres Nachfolgers/ihrer Nachfolgerin weiter.</p> <p>5. <u>Der Rat der Stadt Wuppertal kann gemäß §§ 108a Abs. 4 Satz 1, 113 Abs. 1 Satz 2 und 3 GO NRW den Mitgliedern des Aufsichtsrats Weisungen erteilen.</u> Soweit die Stadt Wuppertal das Entsendungsrecht für ein Mitglied des <u>Aufsichtsrats</u> nicht ausübt, hat sie das Recht, eine weitere Person zu benennen, die als Beobachter an den Sitzungen des <u>Aufsichtsrats</u> teilnehmen kann.</p>	<p>Aktualisierung aufgrund aktueller Vorgaben</p>
--	--	---

<p>bestimmt.</p> <p>7. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der entsandten Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder sein/seine Stellvertreter/Stellvertreterin anwesend sind. Eine schriftliche, telegraphische oder fernmündliche Beschlussfassung ist möglich, wenn alle Mitglieder des Beirates hiermit einverstanden sind.</p> <p>8. Beschlüsse des Beirates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der/die Vorsitzende ist ermächtigt, die zur Durchführung der Beschlüsse des Beirates erforderlichen Erklärungen abzugeben. Für Maßnahmen nach § 7 Absätze 6 und 7 ist die Zustimmung der Gesellschafterin Pina Bausch erforderlich.</p> <p>9. Den Mitgliedern des Beirates werden die baren Auslagen für ihre Beiratstätigkeit ersetzt. Über weitere Vergütungen beschließt die Gesellschafterversammlung.</p>	<p><u>§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrats</u></p> <p>1. Aufgabe des <u>Aufsichtsrats</u> ist es,</p> <p>a) <u>den künstlerischen Leiter/ die künstlerische Leiterin</u> des Tanztheaters zu bestellen und abzurufen, <u>„soweit dieser/ diese nicht zugleich Geschäftsführer/ Geschäftsführerin der Gesellschaft ist,</u></p> <p>b) die Geschäftsführung zu überwachen; der <u>Aufsichtsrat</u> hat das Recht, der Geschäftsführung Weisungen zu erteilen, soweit dadurch nicht das künstlerische Konzept des Tanztheaters berührt wird,</p> <p>c) Beschlüsse über die Zustimmung von Geschäften zu fassen, soweit der Gesellschaftsvertrag dies vorsieht,</p> <p>d) den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und hierüber schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten,</p> <p>e) eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu beschließen.</p> <p>2. <u>Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.</u></p>	<p>Anpassung, da ansonsten sowohl Aufsichtsrat als auch Gesellschafterversammlung zuständig wären</p>
	<p><u>§ 11 Sitzungen des Aufsichtsrats</u></p> <p>1. <u>In der ersten Sitzung seiner Amtszeit oder im Falle des Ausscheidens wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte den Vorsitzenden/ die Vorsitzende und seinen/ihren Stellvertreter/ seine/ihre Stellvertreterin. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung.</u></p> <p>2. <u>Der Aufsichtsrat wird von dem/der Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern bzw. wenn es</u></p>	<p>Anpassung an Standardregelungen</p>

	<p><u>von der Geschäftsführung oder einem Aufsichtsratsmitglied beantragt wird.</u></p> <p>3. <u>Der Aufsichtsrat tagt mindestens zweimal jährlich. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt.</u></p> <p>4. <u>Die Einberufung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die Einberufung auch mittels elektronischer Medien (insbesondere E-Mail, Fax) oder mündlich, auch fernmündlich, erfolgen und es kann eine kürzere Frist gewählt werden.</u></p> <p>5. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der entsandten Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter/ seine/ihre Stellvertreterin anwesend sind. Eine schriftliche, telegraphische oder fernmündliche Beschlussfassung ist möglich, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrats hiermit einverstanden sind.</p> <p>6. <u>Falls der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig ist, kann binnen einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.</u></p> <p>7. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der/die Vorsitzende ist ermächtigt, die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Erklärungen abzugeben.</p> <p>8. Den Mitgliedern des Aufsichtsrats werden die baren Auslagen für ihre Aufsichtsratstätigkeit ersetzt. Über weitere Vergütungen beschließt die Gesellschafterversammlung.</p>	
--	---	--

	<p>9. <u>Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen und dem Gesellschafter unverzüglich zuzuleiten ist.</u></p> <p>10. <u>Erklärungen des Aufsichtsrats werden von dem/ der Vorsitzenden namens des Aufsichtsrats unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat Tanztheater Wuppertal Pina Bausch GmbH“ abgegeben.</u></p> <p><u>§ 12 Sorgfalts- und Geheimhaltungspflicht der Aufsichtsratsmitglieder</u></p> <p>1. <u>Für die Sorgfaltspflicht und die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats gilt § 93 Aktiengesetz sinngemäß. Im Übrigen finden die aktienrechtlichen Vorschriften für den Aufsichtsrat im Rahmen der rechtlichen Grenzen Anwendung, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmt.</u></p> <p>2. <u>Vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die den Aufsichtsratsmitgliedern durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekanntgeworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren. Insbesondere Informationen über Personalangelegenheiten sowie Meinungsäußerungen, Beratungsfolgen und -ergebnisse in Aufsichtsratssitzungen sind als vertraulich im vorstehenden Sinn einzustufen und unterliegen der Geheimhaltungspflicht jedes einzelnen Aufsichtsratsmitglieds.</u></p> <p>3. <u>Der Aufsichtsrat kann einzelne vertrauliche Inhalte aus der Geheimhaltung durch gesonderte Beschlussfassung entlassen, um die Kommunikation nach außen zu ermöglichen und so dem Informationsbedürfnis von Presse, Belegschaft etc. nachzukommen.</u></p>	<p>Anpassung an Standardregelungen</p>
--	--	--

<p>§ 9 Gesellschafterversammlung, Gesellschafterbeschlüsse</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Ihre Einberufung erfolgt durch die Geschäftsführung unter Angabe der Tagesordnung durch eingeschriebenen Brief, der zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung zur Post gegeben sein muss. 2. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt. 3. Die Gesellschafterversammlung beschließt über <ol style="list-style-type: none"> a) die Berichterstattung über den Ablauf des abgelaufenen Geschäftsjahres, b) die Feststellung des Jahresabschlusses, c) die Entlastung der Geschäftsführung und des Beirates, d) die Wahl des Abschlussprüfers der Gesellschaft, e) den Wirtschaftsplan, f) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, g) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen i.S. der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes, h) die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführung, 	<p><u>§ 13 Gesellschafterversammlung</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. (unverändert) 2. (unverändert) 3. (unverändert) <ol style="list-style-type: none"> a) (unverändert) b) (unverändert) c) die Entlastung der Geschäftsführung und des <u>Aufsichtsrats</u>, d) (unverändert) e) (unverändert) f) (unverändert) g) (unverändert) h) (unverändert) 	<p>Zur besseren Übersicht wurde der § 9 (alt) in der Neufassung in die §§ 13 und 14 aufgeteilt und neu strukturiert</p>
--	---	---

<p>i) die Verwendung des Ergebnisses, wobei die Beschlüsse nach Buchst. h) und i) einstimmig gefasst werden müssen.</p> <p>4. Für außerordentliche Gesellschafterversammlungen kann in dringenden Fällen die Einberufungsfrist bis auf drei Tage abgekürzt werden.</p>	<p>i) (unverändert)</p> <p>j) <u>den Eintritt weiterer Gesellschafter,</u></p> <p>k) <u>die Änderungen des Gesellschaftsvertrages,</u></p> <p>l) <u>die Abtretung und Verpfändung von Geschäftsanteilen oder Teilen hiervon, die Bestellung eines Nießbrauchs hieran oder andere Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen,</u></p> <p>m) <u>Kapitalerhöhungen,</u></p> <p>n) <u>die Auflösung der Gesellschaft.</u></p> <p>wobei die Beschlüsse nach Buchst. <u>h) bis n)</u> einstimmig gefasst werden müssen.</p> <p>4. (unverändert)</p>	<p>Anpassung an Standardregelungen</p>
<p>5. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn in ihr 100% des Stammkapitals vertreten sind. Ergibt sich eine Beschlussunfähigkeit, so ist unter Einhaltung der gleichen Form- und Fristvorschriften und mit gleicher Tagesordnung eine zweite Versammlung einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist; die Einberufungsfrist kann in diesen Fällen auch ohne Vorliegen eines dringenden Falles auf eine Woche abgekürzt werden.</p> <p>6. Beschlüsse der Gesellschafter können auch im Wege schriftlicher Telekommunikation erfolgreicher Abstimmung gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter sich hiermit</p>	<p><u>§ 14 Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung</u></p> <p>1. (unverändert wie § 9 Nr. 5 alte Fassung)</p> <p>2. (unverändert wie § 9 Nr. 6 alte Fassung)</p>	

<p>einverstanden erklären. Über das Ergebnis einer solchen Abstimmung sind die Gesellschafter unverzüglich schriftlich zu unterrichten.</p> <p>7. Beschlüsse der Gesellschafter werden, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht eine andere Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Stammkapitals gefasst, wobei je 50 Euro eines Geschäftsanteils eine Stimme gewähren.</p> <p>8. Über Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die gefassten Beschlüsse anzugeben sind; die Niederschrift ist von allen Teilnehmern an der Gesellschafterversammlung zu unterschreiben.</p> <p>9. Die Gesellschafter können sich in den Gesellschafterversammlungen durch einen anderen Gesellschafter oder durch kraft Gesetzes zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtete Personen vertreten lassen; eine Vertretung durch andere Personen ist nur zulässig, wenn die übrigen Gesellschafter der Vertretung zustimmen. Der Vertreter hat sich durch eine schriftliche Vollmacht zu legitimieren.</p> <p>10. Ein Gesellschafter, der bei der Beschlussfassung anwesend war, kann Beschlüsse der Gesellschafter nur innerhalb eines Monats seit Beschlussfassung, sonst innerhalb eines Monats nach Zustellung des Protokolls durch Klage anfechten.</p> <p>11. Die Gesellschafterin Pina Bausch hat im übrigen die Rechte aus § 50 GmbHG.</p>	<p>3. (unverändert wie § 9 Nr. 7 alte Fassung)</p> <p>4. (unverändert wie § 9 Nr. 8 alte Fassung)</p> <p>5. (unverändert wie § 9 Nr. 9 alte Fassung)</p> <p>6. (unverändert wie § 9 Nr. 10 alte Fassung)</p> <p><u>(§ 9 Nr. 11 alte Fassung entfällt)</u></p>	<p>Anpassung an die Alleingeschafterstellung der Stadt Wuppertal</p>
---	--	--

<p>5. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des Handelsgesetzbuches. § 108 Abs. 2 Nr. 1 lt. c) GO bleibt unberührt.</p> <p>6. Die Geschäftsführung hat die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes ortsüblich bekannt zu machen, gleichzeitig den Jahresabschluss und Lagebericht auszulegen und in der Bekanntmachung auf die Auslegung hinzuweisen.</p> <p>7. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Gesellschaftsmitteln. Die Gesellschaft kann im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen Rücklagen bilden und/oder Mittel zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften ansammeln.</p> <p>8. Die Geschäftsführung erstellt für jedes abgelaufene Quartal innerhalb von 6 Wochen nach Ablauf des Quartals einen Bericht an den Beirat, in dem die quartalsanteiligen Planvorgaben den tatsächlichen Quartalergebnissen gegenübergestellt werden. Wesentliche Abweichungen sind besonders hervorzuheben und zu erläutern. Ein Exemplar des Berichtes wird dem Teilnehmungsmanagement der Stadt Wuppertal zeitgleich zur Verfügung gestellt.</p>	<p>6. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des Handelsgesetzbuches. § 108 Abs. 2 Nr. 1 lt. c) GO NRW bleibt unberührt.</p> <p>7. (unverändert wie § 11 Nr. 6 alte Fassung)</p> <p>8. (unverändert wie § 11 Nr. 7 alte Fassung)</p> <p>9. Die Geschäftsführung erstellt für jedes abgelaufene Quartal innerhalb von 6 Wochen nach Ablauf des Quartals einen Bericht an den Aufsichtsrat, in dem die quartalsanteiligen Planvorgaben den tatsächlichen Quartalergebnissen gegenübergestellt werden. Wesentliche Abweichungen sind besonders hervorzuheben und zu erläutern. Ein Exemplar des Berichtes wird dem Teilnehmungsmanagement der Stadt Wuppertal zeitgleich zur Verfügung gestellt.</p>	
<p>§ 12 Rechnungsprüfung</p> <p>1. Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen. Bei</p>	<p>§ 17 Rechnungsprüfung</p> <p>1. Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen. Bei der Erstellung des Prüfungsberichtes sind die nach §</p>	

<p>der Erstellung des Prüfungsberichtes sind die nach § 53 Haushaltsgrundsätze-gesetz vorgesehenen Prüfungsfeststellungen zu treffen. Über die Prüfung ist schriftlich zu berichten. Die Gesellschafter erhalten den Prüfbericht des Abschlussprüfers.</p> <p>2. Der Gesellschafterin Stadt Wuppertal wird das sich aus § 54 Haushaltsgrundsätze-gesetz ergebende Recht eingeräumt.</p>	<p>53 Haushaltsgrundsätze-gesetz vorgesehenen Prüfungsfeststellungen zu treffen. Über die Prüfung ist schriftlich zu berichten. Die Gesellschafter erhalten den Prüfbericht des Abschlussprüfers. <u>Die Organe der Gesellschaft können auch außerordentliche Prüfungen durchführen lassen.</u></p> <p><u>2. Unabhängig von den Prüfungen nach Ziffer 1 prüft das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wuppertal, dem im Übrigen die Rechte nach § 54 i.V.m. § 44 Haushaltsgrundsätze-gesetz eingeräumt werden, die Wirtschaftsführung der Gesellschaft gemäß der vom Rat der Stadt erlassenen Rechnungsprüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.</u></p>	<p>Anpassung an Standardregelungen</p>
<p>§ 13 Verfügung über Geschäftsanteile</p> <p>Die Abtretung und Verpfändung von Geschäftsanteilen oder Teilen hiervon, die Bestellung eines Nießbrauchs hieran oder andere Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen sind nur mit Zustimmung der Gesellschafter Pina Bausch und Stadt Wuppertal zulässig. Dies gilt auch für Kapitalerhöhungen.</p>	<p><u>(entfällt)</u></p>	
<p>§ 14 Auflösung der Gesellschaft</p> <p>Die Gesellschaft kann nur mit Zustimmung aller Gesellschafter aufgelöst werden. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Gesellschaftsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile sowie den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, der Stadt Wuppertal zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kulturelle Zwecke zu nutzen hat.</p>	<p><u>§ 18 Auflösung der Gesellschaft</u></p> <p>Die Gesellschaft kann nur mit Zustimmung aller Gesellschafter aufgelöst werden. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres <u>steuerbegünstigten</u> Zwecks fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Gesellschaftsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile sowie den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, der Stadt Wuppertal zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kulturelle Zwecke zu nutzen hat.</p>	<p>Anpassung an aktuelle Vorgaben</p>
<p>§ 15 Bekanntmachungen</p> <p>Bekanntmachungen der Gesellschaft werden in der</p>	<p>§ 19 Bekanntmachungen</p> <p>Bekanntmachungen der Gesellschaft werden <u>auf Veranlassung der</u></p>	<p>Anpassung an Standardregelungen</p>

<p>ortsüblichen Tagespresse und im Amtsblatt der Stadt Wuppertal und, soweit gesetzlich erforderlich, im Bundesanzeiger veröffentlicht.</p>	<p><u>Gesellschaft</u> in der ortsüblichen Tagespresse und im <u>amtlichen Veröffentlichungsorgan der Stadt Wuppertal entsprechend der Hauptsatzung der</u> Stadt Wuppertal und, soweit gesetzlich erforderlich, im Bundesanzeiger veröffentlicht.</p>	
<p>§ 16 Schiedsklausel</p> <p>Für etwaige Streitigkeiten, die sich zwischen der Gesellschaft und der Gesellschafterin im Zusammenhang mit diesem Vertrag einschließlich seiner Gültigkeit und seiner Schiedsklausel ergeben, entscheidet unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit endgültig und bindend ein Schiedsgericht. Hierzu wird ein gesonderter Schiedsvertrag abgeschlossen.</p>	<p><u>(entfällt)</u></p>	
<p>§ 17 Allgemeine Vorschriften</p> <p>1. Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen aller Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft bedürfen der Schriftform, soweit das Gesetz nicht eine notarielle Beurkundung vorsieht.</p> <p>2. Sind einzelne Bestimmungen der Satzung unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Gesellschafter sind in diesem Fall verpflichtet, bei der Schaffung einer rechtswirksamen Satzungsbestimmung mitzuwirken, die der wirtschaftlichen Zielsetzung der unwirksamen Satzungsbestimmung am nächsten kommt.</p>	<p>§ 20 Allgemeine Vorschriften</p> <p>1. (unverändert)</p> <p>2. (unverändert)</p> <p><u>3. Die Gesellschaft beachtet die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz NRW – LGG NRW).</u></p>	<p>Anpassung an aktuelle Vorgaben</p>
<p>§ 18 Gründungsaufwand</p> <p>Die Gründungskosten trägt die Gesellschaft bis zu einer Höhe von 2.000 Euro.</p>	<p><u>(entfällt)</u></p>	